



Die Geschäftsordnung der Schülervertretung des Lessing-Gymnasiums Uelzen

Hinweis:

Für nachfolgende Texte ist anzumerken, dass das Genitivmaskulinum stellvertretend für diverse Formen der geschlechtlichen Identität steht und als solches verwendet wurde.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen der Schülervertretung
2. Aufbau der verschiedenen Organe
3. Wahlordnung
 - Allgemeine Grundlagen
 - a. Wahl der Klassensprecher bzw. Kurssprecher
 - c. Wahl des Schülersprechers
 - d. Wahl des stellvertretenden Schülersprechers
 - e. Wahl der Schulvorstandsmitglieder
 - f. Wahl des SV-Teams
 - g. Wahl der Gesamtkonferenzvertreter
 - h. Wahl der Fachkonferenzvertreter
 - i. Protokollant
 - j. Schatzmeister
 - k. Mitglieder in Arbeitsgruppen
4. Sitzungsordnung
 - a. Gesamtschülerrat
 - b. Schülervertretung
5. Aufgabenverteilung
 - a. Schülervertretung
 - b. Schülersprecher
 - c. SV-Beratungslehrer
 - d. Protokollant
 - e. Schatzmeister
6. Raumordnung
7. SV-Veranstaltungen
8. Bestandsklausel
9. Inkrafttreten

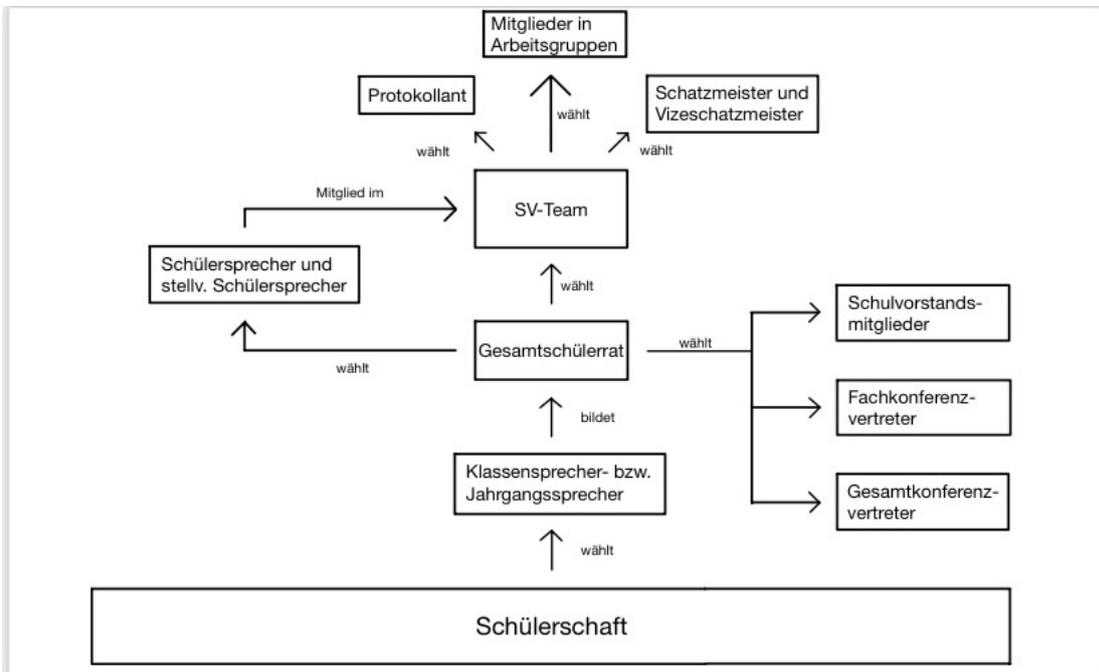
1. Allgemeine Grundlagen der Schülervertretung

(1) Die Schülervertreter repräsentieren die Interessen der Schülerschaft vor der Schulleitung, der Öffentlichkeit und der Landesschulbehörde. Dabei unterliegen sie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, wobei eigenverantwortlich Aufgaben und Ziele definiert und durchgeführt werden.

(2) Als aktives Gremium des Lessing-Gymnasiums Uelzen unterliegt die Schülervertretung sowohl den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen (siehe §72-§87 NSchG), als auch unserer Schulordnung. Somit ist die Schülervertretung berechtigt, sich eine eigene Satzung als Geschäftsordnung zu geben, welche die Bestimmungen der SV-Arbeit festsetzt. Diese muss zu Beginn jedes neuen Schuljahres durch das neu gewählte SV-Team auf Aktualität überprüft und besprochen werden. Dabei muss der neu gewählte Schülersprecher das neu gewählte SV-Team über die Einhaltung der Satzung belehren.

(3) Die Schülervertreter sind dazu verpflichtet, den Informationsfluss zu der Schülerschaft zu wahren. Dabei sollen verfügbare Medien wie die Schulhomepage und Teams aktiv genutzt werden.

2. Aufbau der verschiedenen Organe



3. Wahlordnung

Allgemeine Grundlagen

Alle Ämter werden für den Zeitraum von einem Schuljahr gewählt, dabei kann sich jeder Schüler selbst als Kandidat vorschlagen. Ein Amt kann frühzeitig beendet werden, wenn derjenige von seinem Amt zurücktritt, die Schule nicht mehr besucht, dem organisatorischen Bereich, für den er gewählt worden ist, nicht mehr angehört oder wenn er mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Wahlberechtigten abberufen worden ist. Eine Nachwahl kann jederzeit erfolgen, wenn ein Schüler aus einem Gremium ausscheidet.

a. **Wahl der Klassensprecher bzw. Kurssprecher**

Die Wahlen finden innerhalb der ersten vier Schulwochen nach den Sommerferien statt. Zu den Wahlen der Klassensprecherin oder Klassensprechers lädt mit einer Frist von einer Woche die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mündlich, zu den Wahlen der Sprecherinnen oder Sprecher im Sekundarbereich II die Schulleitung mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Aushang ein. Es wird ein Klassen- bzw. Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt. Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand geleitet.

b. **Wahl des Schülersprechers**

Die Mitglieder des GSRs wählen den Schülersprecher. Die einfache Mehrheit entscheidet. Die Person mit den meisten Stimmen ist Schülersprecher. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt. Die Auszählung erfolgt durch einen Wahlvorstand und wird begleitet durch den SV-Lehrer. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung des Gewählten eingeholt.

c. **Wahl des stellvertretenden Schülersprechers**

Die Mitglieder des GSRs wählen den stellvertretenden Schülersprecher. Die einfache Mehrheit entscheidet. Die Person mit den meisten Stimmen ist stellvertretender Schülersprecher. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt. Die Auszählung erfolgt durch einen Wahlvorstand und wird begleitet durch den SV-Lehrer. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung des Gewählten eingeholt.

d. **Wahl der Schulvorstandsmitglieder**

Bei den Wahlen der Schulvorstandsmitglieder werden in einer Einzelwahl drei Schulvorstandsmitglieder und vier Stellvertreter gewählt, wobei jedes wahlberechtigte Mitglied des Gesamtschülerrats drei Stimmen besitzt. Mit Abschluss der Wahl und Antritt des Amtes ist auch ein Eintritt in das SV-Team verbunden. Das Kumulieren von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht erlaubt.

e. **Wahl des SV-Teams**

Auf dem ersten Gesamtschülerrat des Schuljahres wird das SV-Team gewählt und bestätigt. Dabei beträgt die maximale Anzahl 10 Mitglieder. Die Mitglieder des Schulvorstandes und der stellvertretende Schülersprecher erhalten automatisch einen Platz im SV-Team. Die Wahl wird als Blockwahl durchgeführt, sofern weniger als elf Kandidaten antreten. Wenn dies nicht der Fall ist, findet stattdessen eine Einzelwahl statt. Das Amt muss in jedem Jahr mindestens vom GSR bestätigt werden, bei über 10 Anwärtern reicht eine Bestätigung nicht aus.

f. **Wahl der Gesamtkonferenzvertreter**

Die Gesamtkonferenzvertreter werden, nachdem sie sich selbstständig vorgeschlagen haben, in einer Blockwahl auf dem 1. Gesamtschülerrat des Schuljahres gewählt. Die maximale Anzahl an Vertretern beträgt 14. Falls sich jedoch mehr Kandidaten zur Wahl stellen, wird stattdessen eine Einzelwahl durchgeführt.

g. **Wahl der Fachkonferenzvertreter**

Für jedes an der Schule unterrichtete Fach werden zwei Vertreter für die jeweiligen Fachkonferenzen gewählt. Die Kandidaten stellen sich auf dem 1. Gesamtschülerrat des Schuljahres selbst zur Einzelwahl. Voraussetzung ist, dass sie in diesem Schuljahr in dem jeweiligen Fach unterrichtet werden,

h. **Protokollant**

Der Protokollant wird binnen der ersten vier Wochen nach Bildung des neuen SV-Teams von der Schülervertretung gewählt. Bis dahin ernennt der Schülersprecher einen kommissarischen Protokollanten.

i. **Schatzmeister**

Der Schatzmeister wird binnen der ersten vier Wochen nach Bildung des neuen SV-Teams von der Schülervertretung gewählt. Bis dahin ernennt der Schülersprecher einen kommissarischen Schatzmeister. Als Kassenprüfer dient die gesamte SV.

j. **Mitglieder in Arbeitsgruppen**

In jeder Arbeitsgruppe muss mindestens eine Person Mitglied der Schülervertretung sein. Sobald die SV über das Bestehen einer neuen Arbeitsgruppe informiert ist, wählt sie intern ein Mitglied dafür.

4. **Sitzungsordnung**

a. **Gesamtschülerrat**

(1) Teilnehmen können alle Interessenten, für alle Klassen- und Kursprecher sowie deren Vertreter und auch die Mitglieder des SV-Teams ist die Teilnahme verpflichtend.

(2) Der Gesamtschülerrat wird einmal im Semester von dem Schülersprecher einberufen, dies geschieht ungefähr 6 Wochen nach Schulbeginn.

(3) Stimmberechtigt sind alle Klassen- und Tutorenkursprecher.

(4) Mindestens drei Viertel aller Klassen- bzw. Kursprecher müssen anwesend sein, damit der GSR beschlussfähig ist.

(5) Die Leitung des Gesamtschülerrats obliegt dem Schülersprecher. Für die Wahlen wird ein Wahlvorstand bestimmt, hierbei liegt die Verordnung über die Wahl der Schülervertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landesschülerrats (Schülerwahlordnung) §2 zugrunde.

(6) Bei Krankheit oder einer zu schreibenden Klausur / Klassenarbeit ist man automatisch entschuldigt.

b. **Schülervertretung**

(1) An den Sitzungen nehmen alle gewählten Mitglieder des SV-Teams teil.

(3) Das SV-Team tagt einmal pro Woche außerhalb der Schulzeit zu einem selbst gesetzten Zeitpunkt, dieser muss der Schülerschaft mitgeteilt werden. Außerdem darf das SV-Team eine Schulstunde pro Woche dem Unterricht entschuldigt fernbleiben, wenn dies für die SV-Arbeit als nötig erachtet wird.

(4) Die Leitung des Schülervertretungsteams obliegt dem Schülersprecher.

(5) Mindestens zwei Drittel des SV-Teams müssen anwesend sein, damit die Beschlussfähigkeit erreicht wird.

5. **Aufgabenverteilung**

a. **Schülervertretung**

(1) Das SV-Team ist für alle Fragen der Schülerschaft zuständig, welche über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.

(2) Innerhalb dieser Sitzung wird versucht, Probleme der Schüler zu lösen sowie Interessen der Schüler durchzusetzen und sie gegenüber anderen Gremien und der Schulleitung zu vertreten.

(3) Es stellt die Verbindung zwischen Schüler- und Lehrerschaft dar und versucht, Ideen zur Gestaltung des schulischen und außerschulischen Lebens zu realisieren.

(4) Ebenfalls geht es darum, bereits bestehende Projekte gegebenenfalls zu überarbeiten, deren weitere Betreuung und Durchführbarkeit zu gewährleisten und, falls erforderlich, zu ergänzen und zu verbessern.

(5) Zudem wird innerhalb des SV-Teams darum gebeten, an anderen Gremien zur Förderung der schulinternen Vernetzung teilzunehmen oder sich für diese zur Wahl zu stellen.

b. Schülersprecher

(1) Der Schülersprecher vertritt die Interessen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, anderen Gremien und der gesamten Öffentlichkeit. Somit trägt dieser zudem die Verantwortung zur Einhaltung dieser Satzung.

(2) Die Organisation der SV-Arbeit obliegt dem Schülersprecher in Absprache mit dem SV-Team, das heißt, dieser leitet die SV-Sitzungen und den Gesamtschülerrat. Dies beinhaltet die Festlegung der Tagesordnung, die Aufnahme von Wortmeldungen sowie die Vergabe der Redezeit. Des Weiteren beruft dieser den Gesamtschülerrat ein und leitet die Wahl des Wahlvorstandes.

c. SV-Beraterlehrer

(1) Der SV-Lehrer unterstützt das SV-Team bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben.

(2) Dieser nimmt an dem Gesamtschülerrat und den SV-Sitzungen beratend teil.

(3) Des Weiteren unterstützt dieser die Kommunikation zwischen Schüler- und Lehrerschaft sowie der Schulleitung.

d. Protokollant

(1) Der Protokollant führt während einer jeden SV- und Gesamtschülerratssitzung das Protokoll und prüft die allgemeine Anwesenheit.

(2) Der Gegenleser, bestehend aus dem gesamten SV-Team, kontrolliert innerhalb der nächsten sieben Tage die Richtigkeit des Protokolls und bestätigt diese auf der nächsten Sitzung des SV-Teams.

(3) Bei Nichtanwesenheit des Protokollanten bestimmt der Schülersprecher einen einmaligen Vertreter.

e. Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister ist für die Finanzen des SV-Teams zuständig.

(2) Dieser sollte stets über die Regularien informiert sein und kümmert sich um die Kasse und Einnahmen bzw. Ausgaben des SV-Teams. Diese werden protokolliert und dem SV-Team in regelmäßigen Abständen Bericht.

(3) Der Vizeschatzmeister hält mit dem Schatzmeister Kontakt und hat eine Kontrollfunktion.

6. Raumordnung

Um das Privileg eines eigenen Raums nicht zu verlieren, unterliegt das SV-Team der Verantwortung zur Ordnung und Sauberhaltung des Raumes.

7. SV-Veranstaltungen

(1) Vom SV-Team organisierte Veranstaltungen finden immer eigenverantwortlich in Absprache mit der Schulleitung statt. Dennoch können sowohl Verantwortung als auch andere Kompetenzen durch das SV-Team im Rahmen derartiger Veranstaltungen an betreuende Personen, zum Beispiel Schüler-, Lehrer- und/oder Elternschaft übertragen werden.

(2) Zudem wird innerhalb des SV-Teams darum gebeten, an Seminaren zu Fortbildungszwecken teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für die jüngeren Mitglieder des Teams, um die Nachhaltigkeit und Effizienz der SV-Arbeit auch in Zukunft gewährleisten zu können.

(3) Das SV-Team bildet regelmäßig die jeweils neu gewählten Klassensprecher im Rahmen eines Blockseminars über Schülerrechte und SV-Arbeit fort.

8. Bestandsklausel

(1) Diese SV-Satzung kann nicht vollends abgeschafft, sondern nur durch eine Zweidrittelmehrheit des SV-Teams und des Gesamtschülerrats überarbeitet werden. Außerdem müssen Schulleiter, SV-Beratungslehrer und Schülerschaft ausreichend informiert werden.

(2) Beschlüsse, die die freiheitlich-demokratischen Prinzipien und/oder die Souveränität der Schülervertretung beschneiden oder abschaffen, sind ungültig.

(3) Des Weiteren hat jeder Schüler des Lessing-Gymnasiums Uelzen die Möglichkeit, einen Änderungsantrag zu stellen. Dieser muss zuerst dem SV-Team vorgestellt und anschließend von ihm mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden.

(4) Jede Regelung muss mit dem niedersächsischen Schulgesetz und jeglicher weiterer für die Schule gültiger Richtlinie im Einklang stehen.

9. **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Vorlage bei der Schulleitung, ihrer Verabschiedung durch den Gesamtschülerrat und die Unterzeichnung durch den aktuellen Schülersprecher in Kraft. Dabei verlieren alle bisherigen Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit. Diese Geschäftsordnung gilt bis zu ihrer Änderung bzw. Neufassung.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiter

Ort, Datum

Unterschrift Schülersprecher